

**Drucksache Nr.: 117/2016**

**Dezernat I**

**Federführend:** Sachgebiet  
Bauverwaltung

**Anlagen:** 1

**Az.:** At-He

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	19.04.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	21.04.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung)**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Ausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Fassung vom 03.01.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.1997, außer Kraft.

**Begründung:**

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG).

Eine wirksame Ausbaubeitragsatzung ist somit Voraussetzung für die Grundlagenfestsetzung sowie für die Berechenbarkeit und Festsetzung von Ausbaubeiträgen.

Die ca. 20 Jahre alte Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen bedurfte aufgrund zwischenzeitlich ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung sowie aufgrund von Erfahrungswerten der Verwaltung einer grundlegenden Überarbeitung. Die getroffenen Satzungsregelungen entsprechen dabei weitestgehend der Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände und wurden durch die Rechtsabteilung geprüft.

Um die beitragsrechtlich noch nicht abgeschlossenen Ausbaumaßnahmen rechtssicher abrechnen zu können ist eine Rückwirkung des Inkrafttretens der Ausbaubeitragsatzung zum 01.01.2012 zwingend erforderlich.

Oberbürgermeister